

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 23 (1931)

Heft: (12): Schweizer Elektro-Rundschau

Artikel: Neuer Stromtarif der Stadt Baden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ELEKTRO-RUNDSCHAU

BEILAGE ZUR «SCHWEIZER WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFT» NO. 12

HERAUSGEGEBEN VON A. BURRI UND A. HÄRRY • REDAKTION: GUTENBERGSTRASSE 6, ZÜRICH 2

NEUER STROMTARIF DER STADT BADEN¹

Das Elektrizitätswerk der Stadt Baden hat neue Stromtarife aufgestellt, die am 1. Januar 1932 in Kraft treten. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

I. Pauschal-Tarif für Beleuchtung bis zu fünf Lampen, einschliesslich Umschaltlampen in Kleinwohnungen, sowie für Kleinapparate und Klein-Heisswasserspeicher.

Die jährlichen Pauschalen pro Lampe betragen für die erste Kategorie Fr. 8.—/Jahr bis Fr. 24.—/Jahr für Lampen von 25 bis 75 Watt und für die zweite Kategorie Fr. 12.50/Jahr bis Fr. 37.50/Jahr für Lampen von 25 bis 75 Watt.

Apparate mit sehr geringer Energieaufnahme, wie Kleintransformatoren, Uhren usw. müssen nach dem Zähler angeschlossen werden; ausserdem ist hiefür eine jährliche Pauschalgebühr von Fr. 5.— zu bezahlen. Für *Klein-Heisswasserspeicher* bis zu 30 Liter Inhalt und mit täglich 24stündiger Einschaltzeit werden folgende Monatspauschalen verrechnet:

Speicherinhalt:	Leistungsaufnahme:	Pauschalbetrag:
20 Liter	160 Watt	Fr. 4.—
30 Liter	250 Watt	Fr. 6.—

II. Zählertarif für Haushaltungen: Alle im Haushalt vorkommenden Apparate, sowie Beleuchtungsanlagen mit mehr als fünf Lampen unterstehen folgendem *Einfachtarif*:

Der gesamte jährliche Energieverbrauch wird in drei Staffeln zu 35, 20 und 8 Rp. per kWh verrechnet.

Die Verrechnung des Verbrauchs nach den zwei ersten Staffeln richtet sich nach der Zahl der Anschlußstellen im Haushalt, und zwar:

1. Staffel:

für die ersten 5 Anschlußstellen 20 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für die nächsten 5 Anschlußstellen 25 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für die nächsten 5 Anschlußstellen 20 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für die nächsten 5 Anschlußstellen 15 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für alle weiteren Anschlußstellen 10 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle

2. Staffel:

für die ersten 15 Anschlußstellen 20 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für die nächsten 15 Anschlußstellen 15 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für alle weiteren Anschlußstellen 10 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
Überschreitet der jährliche Stromverbrauch auch die zweite Staffel, so werden alle weiteren kWh in der dritten Staffel zu 8 Rp. per kWh verrechnet. Sind auch Nachtstrom verbrauchende Apparate, wie Heisswasserspeicher usw. angeschlossen, so wird die gesamte Energie, also auch der Lichtstromverbrauch

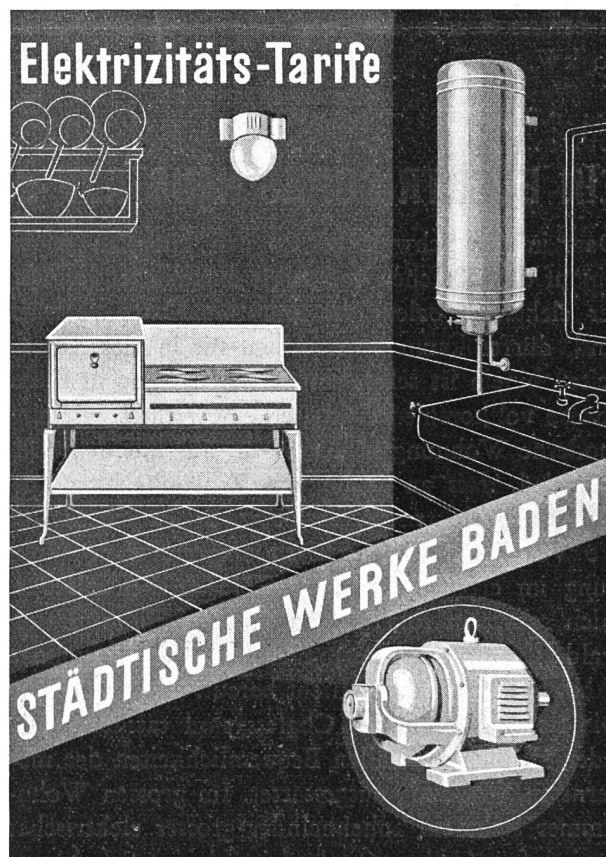


Abb. 24 Umschlagbild zum neuen Badener-Tarif.

¹ Wir bringen in der nachfolgenden Darstellung nur das Wesentliche aus den Tarifen und empfehlen den Lesern, die sich dafür interessieren, den vollständigen Tarif beim E. W. Baden zu verlangen.

im *Doppeltarif* abgegeben, wobei die Verrechnung von 12 bis 13.30 Uhr und von 21 bis 6 Uhr zu folgenden *Nachtstrompreisen* geschieht:

für die ersten 500 kWh pro Jahr 4,0 Rp/kWh
für weitere 1000 kWh pro Jahr 3,5 Rp/kWh
für weitere 1500 kWh pro Jahr 3,0 Rp/kWh
für alle weiteren kWh pro Jahr 2,5 Rp/kWh

III. Für gewerbliche Betriebe, wie Verkaufsmagazine, Hotels, Wirtschaften, Werkstätten, Fabriken usw. wird der gesamte jährliche Energieverbrauch in zwei Staffeln zu 35 und 15 Rp./kWh verrechnet. Die Kilowattstunden, die zu 35 Rp./kWh verrechnet werden, sind ebenfalls abhängig von der Anzahl der Lichtanschlußstellen, wie folgt:

für die ersten 10 Anschlußstellen 30 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für die nächsten 10 Anschlußstellen 25 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für die nächsten 10 Anschlußstellen 20 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle
für alle weiteren Anschlußstellen 15 kWh pro Jahr u. Anschlußstelle

Bei Mehrverbrauch tritt die zweite Staffel zu 15 Rp./kWh in Kraft.

IV. Für Reklame- und Schaufenster-Beleuchtung wird ein Rabatt von 10% auf die Preise von Tarif III gewährt, wenn die Beleuchtung von der Dämmerung an bis mindestens 22 Uhr eingeschaltet bleibt.

V. Für Koch- und Heizzwecke, die nicht durch Tarif II erfasst werden, bis zu einem Anschlußwerte von 10 kW.

Tageszeit: Winter 6.00 bis 12 Uhr 10 Rp/kWh
Sommer 13.30 bis 21 Uhr 8 Rp/kWh

Nachtzeit: 21 bis 6 Uhr und 12 bis 13.30 Uhr
für die ersten 500 kWh pro Jahr 4,0 Rp/kWh
für weitere 1000 kWh pro Jahr 3,5 Rp/kWh
für weitere 1500 kWh pro Jahr 3,0 Rp/kWh
für alle weiteren kWh pro Jahr 2,5 Rp/kWh

Für grössere Anlagen werden Sonderverträge gemacht.

Für elektrische Schnellheizer wird Fr. 20.— pro kW Mindestpreis verlangt; für Küchen, Speicheröfen und Heisswasserspeicher Fr. 10.— pro kW und Jahr. VI. Die Energieabgabe für Motoren und sonstige gewerbliche Zwecke erfolgt zu einem Staffeltarif, bei dem die Gebrauchsdauer durch entsprechende Rabatte Berücksichtigung findet. Für Motoren, die auch während der Nacht benützt werden, (21 bis 6 Uhr), wird der Doppeltarif bewilligt. Der Preis für die Nachtenergie beträgt 5 Rp./kWh.

Für die Tarife II bis IV wird keine Zählermiete erhoben; für die Tarife V und VI beträgt die jährlich zu entrichtende Mietgebühr $\frac{1}{12}$ des Anschaffungswertes des Zählers. Sämtliche Sperrzeiten für Licht- und Wärmestrom sind aufgehoben.

Die neuen Tarife sollen die Einführung von voll-elektrischen Haushaltungen ermöglichen. Bemerkenswert ist der *Umschlag*, in den der neue Tarif gekleidet ist; er stellt eine wirkungsvolle Werbung dar. (Abb. 24.)

Hg.

EIN ELEKTRISCHES HAUS AUF DER ALP

Dass in der Schweiz bis zu den höchsten Alpen hinauf die Dörfchen und selbst einzelliegende Häuser elektrisch beleuchtet und mit Kraft versehen sind, dürfte kaum überraschen. Bis in alle Einzelheiten hinein ist selbst ein Chalet in 1400 m Höhe ebenso vollkommen elektrisch eingerichtet, wie eine moderne Wohnung in der Stadt, nur mit dem Unterschied, dass an Stelle von Zentralheizung ausschliesslich elektrisch geheizt wird. Da ich täglich die Vorteile einer elektrisch eingerichteten Wohnung im eigenen Heim in Köln erlebe, reizte es mich sehr, ein solches Chalet, das sich in Braunwald (Kanton Glarus) befindet, zu bewohnen (Abb. 25). Ich habe es nicht bereut.

Die sieben Räume des Chalets sind tatsächlich in jeder Hinsicht mit allen Bequemlichkeiten der modernsten Wohnung ausgestattet. Im grossen Wohnzimmer steht ein anheimelnder grosser elektrischer Kachelofen (Abb. 26), der ein kleines Schaltbrett mit 3 Schaltern aufweist, um je nach der Aussen-

temperatur, die im Winter häufig — 20 Grad Celsius erreicht, mit 1,2 oder 6 kW Strom zuzuführen. Ausserdem ist für die Uebergangsheizung eine Steckdose vorhanden, um einen der verschiedenen Zimmeröfen, die von 1—2 kW regulierbar sind, anzuschliessen. Die Wohndiele wird ebenfalls auf



Abb. 25 Braunwald; rechts das elektrifizierte Chalet.